

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen**

#### **A. Problem und Ziel**

Trotz nationaler und internationaler Anstrengungen zur Täterermittlung und Schließung von Webseiten bleiben Angebote mit kinderpornographischen Inhalten im Internet abrufbar und nehmen beständig zu. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Zugang auf diese Inhalte zu erschweren.

#### **B. Lösung**

Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung von Diensteanbietern, die den Zugang zu Kommunikationsnetzen vermitteln (Zugangsvermittler), technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu kinderpornographischen Internetangeboten zu erschweren.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Auf das Bundeskriminalamt kommt ein zusätzlicher Aufwand im Hinblick auf die Erstellung und Aktualisierung der Liste mit kinderpornographischen Inhalten sowie im Hinblick auf die Zurverfügungstellung der Sperrliste zu, der im Rahmen der Ansätze des Einzelplans 06 erwirtschaftet wird.

#### **E. Sonstige Kosten**

Auf die Zugangsvermittler kommen Investitionskosten für die technischen Vorkehrungen zu, die den Zugriff auf kinderpornographische Angebote im Internet erschweren sollen. Hinzu kommen Aufwendungen für den laufenden Betrieb sowie für die Einrichtung einer Stoppmeldung. Diese Kosten sind nicht generell bezifferbar und hängen u. a. von dem gewählten technischen Ansatz der Zugangerschwerung, vom jeweiligen Geschäftsmodell, der Netzstruktur und der

Kundenzahl eines Zugangsvermittlers ab. Eine Schätzung der tatsächlich anfallenden Kosten ist aus Sicht der Wirtschaft derzeit nicht möglich. Indirekte Kosten für Unternehmen und Privathaushalte durch unbeabsichtigte Einschränkungen der Internetnutzung sowie Auswirkungen auf Einzelpreise z. B. für Dienstleistungen der Zugangsanbieter können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind allerdings nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Der Gesetzentwurf enthält eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft. Es handelt sich dabei um die Übermittlung einer Aufstellung von Zugriffsversuchen auf kinderpornographische Angebote durch die Diensteanbieter (§ 8a Absatz 6 des Telemediengesetzes – TMG). Es wird davon ausgegangen, dass die Erstellung und Übermittlung dieser Informationen weitestgehend automatisch erfolgt und keinen nennenswerten Kostenaufwand für die betroffenen Unternehmen nach sich zieht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 28. Mai 2009

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in  
Kommunikationsnetzen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. Mai 2009 als besonders  
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung  
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden  
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie  
in Kommunikationsnetzen**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text der Bundestagsdrucksache 16/12850.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft neu eingeführt. Danach sind Diensteanbieter verpflichtet, dem Bundeskriminalamt wöchentlich eine anonymisierte Aufstellung über die Anzahl der Zugriffsversuche auf die in einer Sperrliste aufgeführten Telemedienangebote zu übermitteln.

Das Ressort geht davon aus, dass die Erstellung und Übermittlung dieser Informationen weitestgehend automatisch erfolgt und keinen nennenswerten Kostenaufwand für die betroffenen Unternehmen nach sich zieht.

Aufgrund der kurzen Frist konnte der Rat die Ausführungen zu den Bürokratiekosten nur cursorisch auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Eine effiziente Umsetzung des Regelungsvorhabens setzt in jedem Fall ein weitgehend automatisiertes Verfahren voraus. Der Rat bittet deshalb das Ressort, dafür Sorge zu tragen, dass unnötige Medienbrüche vermieden werden.



